

# AUS-/WEITERBILDUNGS- RICHTLINIEN

Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie,  
Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V.

**DGPT**

*Deutsche Gesellschaft für  
Psychoanalyse,  
Psychotherapie,  
Psychosomatik und  
Tiefenpsychologie e.V.*

Konzeption für ein volles Lehrprogramm vorgelegt wird.

Erfolgt die Gründung eines Institutes aus einem anerkannten Institut heraus, kann das neue Institut unter den Voraussetzungen des Abs. 1 als Institut anerkannt werden.

## 2.4

Sind die Voraussetzungen für eine Institutsanerkennung nachträglich entfallen und wird der Mangel innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht behoben, kann der Beirat die Anerkennung entziehen.

## 3. Richtlinien für die Ermächtigung von Lehr- und Kontrollanalytikern (Supervisoren)

### 3.1 Ausführungsbestimmungen

Die Aus-/Weiterbildung zu psychoanalytischen Therapeuten erfolgt unter Anleitung und Aufsicht von Lehr- und Kontrollanalytiker (Supervisoren), deren Qualifikation und Ermächtigung nach besonderen Richtlinien geregelt wird.

#### 3.1.1 Lehr- und Kontrollanalytiker (Supervisoren)

Besonders erfahrene und als geeignet erscheinende analytische Therapeuten der DGPT oder einer der mit ihr kooperierenden Fachgesellschaften können von dem jeweiligen anerkannten Aus-/Weiterbildungsinstitut bzw. der jeweiligen Fachgesellschaft zur Durchführung von Lehr- und Kontrollanalysen (Supervisionen) ermächtigt werden. Die Ermächtigung wird nur einheitlich erteilt. Kriterien für die Beurteilung von "besonderer Erfahrung und Eignung" der zu Ermächtigenden werden unter Ziff. 3.2 dieser Richtlinien festgelegt.

#### 3.1.2 Mitteilungs- und Antragspflicht

Das anerkannte Institut bzw. die Fachgesellschaft teilt der DGPT die

ausgesprochenen Ermächtigungen (unter Beifügung der Qualifikationsunterlagen) zum Zwecke des Antrages auf Bestätigung durch den Beirat der DGPT mit. Die Bestätigung setzt die Mitgliedschaft in der DGPT voraus.

### 3.1.3 Widerruf

Jede Ermächtigung gilt bis auf Widerruf des ermächtigenden Instituts bzw. der ermächtigenden Fachgesellschaft. Ein Widerruf muss eingehend begründet werden.

Die Kriterien sind in den Institutsordnungen bzw. den Ordnungen der Fachgesellschaften und in den Ethik-Leitlinien der DGPT zu bestimmen.

### 3.1.4 Erlöschen der Ermächtigung

Die Ermächtigung erlischt, wenn die Ermächtigten ihre Mitgliedschaft im ermächtigenden Institut bzw. in der ermächtigenden Fachgesellschaft und/oder in der DGPT aufgeben oder verlieren. Wechseln die Ermächtigten ihren Tätigkeitsbereich von einem anerkannten Institut zu einem anderen, so muss das neue Institut die Fortsetzung der Ermächtigung bestätigen und dies der DGPT mitteilen.

## 3.2 Qualifikationskriterien

### 3.2.1 Psychoanalytische Aus-/Weiterbildung

Die zu Ermächtigenden müssen eine psychoanalytische Aus-/Weiterbildung an einem von der DGPT anerkannten Institut abgeschlossen und das 36. Lebensjahr vollendet haben. Wurde die psychoanalytische Aus-/Weiterbildung an einem ausländischen Institut absolviert, muss die Gleichwertigkeit der Aus-/Weiterbildung geprüft und bestätigt werden.

### 3.2.2 Praxiserfahrung

Die zu Ermächtigenden müssen nach Abschluss ihrer Aus-/Weiterbildung



mindestens sechs Jahre überwiegend psychoanalytisch-psychotherapeutische Behandlungstätigkeit ausgeübt haben und zum Zeitpunkt der Ermächtigung psychoanalytische Behandlungen durchführen.

### 3.2.3 Lehrtätigkeit

Die zu Ermächtigenden müssen nach Abschluss ihrer Aus-/Weiterbildung eine mindestens fünfjährige Lehrtätigkeit an einem von der DGPT anerkannten Institut ausgeübt haben.

### 3.2.4 Wissenschaftliche Tätigkeit

Die zu Ermächtigenden müssen auf dem Gebiet der Psychoanalyse wissenschaftlich tätig gewesen sein. Ihre psychoanalytische Position müssen sie in der fachlichen Öffentlichkeit durch Publikationen oder durch Vorträge auch außerhalb des Instituts, dessen Mitglied sie sind, vertreten haben.



## 4. Übergangsbestimmungen für die Aufnahme von tiefenpsychologisch fundiert aus- / weitergebildeten Psychotherapeuten

Übergangsweise können Psychotherapeuten, die ihre tiefenpsychologisch fundierte Aus-/Weiterbildung nicht an einem Institut in der DGPT abgeschlossen, aber vor dem 1. Juli 2009 begonnen haben, affiliertes Mitglied werden, wenn sie dem Aufnahmeausschuss gegenüber nachweisen, dass sie

- eine Form der Mitgliedschaft an einem von der Gesellschaft anerkannten Institut erworben oder
- die erforderliche Selbsterfahrung und Supervision überwiegend bei ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft oder der mit ihr kooperierenden Fachgesellschaften durchgeführt haben; Voraussetzung ist in der Regel weiter das positive Votum eines von der Gesellschaft anerkannten Instituts.

Stand 19. September 2008

Die Aus- und Weiterbildungsrichtlinien zum Download:

<http://dgpt.de/aus-und-weiterbildung/aus-und-weiterbildungsrichtlinien/>